

Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungsverfahren in der gymnasialen Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, sehr geehrte Eltern,

Grundlage der verbindlichen Regelungen zum Themenkreis bilden die §§ 34, 38 und 41- 43 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die §§ 13-15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST).

I. Regelungen zum Entschuldigungsverfahren:

1. Entschuldigungen erfolgen grundsätzlich auf dem Entschuldigungsformular. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern wird die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten benötigt.
2. Es muss **jede einzelne Fehlstunde** entschuldigt werden. Die Entschuldigung ist eine **Bringschuld**, d.h. sie muss vom Schüler/ von der Schülerin selbstständig vorgelegt werden.
Die Schule ist **unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses** zu benachrichtigen (SchG § 43 Abs. 2).
Nach Beendigung des Fehlens folgt **unmittelbar** die schriftliche Entschuldigung mit Begründung bzw. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Wird diese Entschuldigung nicht unaufgefordert und termingerecht (**bis zur nächsten Fachstunde** beim Fachlehrer/-in) vorgelegt, so ist die Fehlzeit **unentschuldigt**. Bei längeren Fehlzeiten erfolgt eine telefonische Mitteilung.
Bei begründeten **Zweifeln** an der Glaubwürdigkeit der Entschuldigung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen (SchG § 43, Abs. 2)
3. Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass die Leistungen für diese Stunden nicht beurteilbar sind und entsprechend wie eine **ungenügende Leistung** bewertet werden.
4. Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn es aus **von dem Schüler / der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen** erfolgt (z.B. durch Krankheit, Unfall, Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels etc.).
5. **Jedes vorhersehbare Fehlen (z.B. Führerscheinprüfung, Arztbesuch, Vorstellungsgespräch etc.)** ist in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen müssen für diese Termine vorher Beurlaubungen eingeholt werden (Beratungslehrer/in). **Klausurtermine gehen in jedem Fall vor.**
6. **Am HHG muss das Fehlen bei Klausuren durch ein ärztliches Attest** entschuldigt werden. Es muss morgens im Sekretariat ein Anruf erfolgen. Fehlen Leistungsnachweise wegen entschuldigter Fehlstunden, können diese **Leistungsnachweise nachträglich** erbracht werden (Nachschreibklausur, mündliche Prüfung, Feststellungsprüfung).
7. **Dokumentations- und Aufbewahrungsregelungen:** Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, einen Ordner zu führen, in dem die Entschuldigungen(der Erziehungsberechtigten), Entschuldigungsformulare und Atteste eingepflegt werden müssen. Die Schüler/innen lassen dort jede versäumte Stunde von den Fachlehrern/- innen abzeichnen. Handelt es sich bei dem Versäumnis um eine Klausur, so erteilt der Fachlehrer/ die Fachlehrerin erst dann die Erlaubnis zur Teilnahme an einem Nachschreibetermin, wenn er/sie das Attest / Entschuldigungsschreiben (der Erziehungsberechtigten) gesehen, anerkannt und abgezeichnet hat. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin meldet die zum Nachschreiben berechtigten Schülerinnen an die Beratungslehrer/innen.
Der vollständig geführte Ordner **wird von den Schülern/den Schülerinnen selbst aufbewahrt, so dass er von der Schule auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.** Er dient bei Unklarheiten oder Konflikten als Grundlage zur Klärung, da dort die versäumten Stunden entweder als entschuldigt oder nicht entschuldigt dokumentiert sind. Der Ordner wird am Ende des Schuljahres vom Beratungslehrer/ von der Beratungslehrerin eingesammelt.
Die Vorlage der Entschuldigungen / Atteste und damit die Bestätigung / Anerkennung durch die Fachlehrerinnen muss bis 10 Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgen (s. Punkt 2). Wenn Entschuldigungen oder Atteste erst nach Wochen eingereicht werden, finden sie keine Berücksichtigung mehr und führen z.B. bei einer versäumten Klausur zur Note „ungenügend“. Außerdem erscheinen alle versäumten Unterrichtsstunden, ob entschuldigt oder nicht entschuldigt auf den Zeugnissen !!
8. Nach Schulversäumnissen besteht die Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen, sich bei Lehrern/innen oder Mitschülern/innen nach den Unterrichtsinhalten und den Hausaufgaben zu erkundigen. Nach einem kurzen Fehlen kann erwartet werden, dass der Unterrichtsstoff unverzüglich nachgearbeitet wird. Bei längeren Erkrankungen werden individuelle Lösungen getroffen.

II. Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen

Bei häufigen unentschuldigten Fehlstunden werden **Ordnungsmaßnahmen** bis hin zur Entlassung von der Schule ergriffen.

Die **Entlassung** kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn innerhalb des Ablaufs von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden. **Der Entlassung muss nicht die Androhung der Entlassung vorausgegangen sein.** Ein schriftlicher Hinweis an die betroffene Schülergruppe reicht aus (SchG § 53, Abs.4).

Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungspraxis

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Datum

Ich habe / Wir haben von dem Schreiben zum Thema „**Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungspraxis in der gymnasialen Oberstufe** Kenntnis genommen.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers/der Schülerin